

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00559 vom 17. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00559

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00559 du 17 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00559 del 17 luglio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224 mit Hinweisen).

Das Valideneinkommen im Jahr 2010 blieb mit Fr. 233'612.-- unbestritten (Urk. 2/2 Verfägungsteil 2 S. 2, Urk. 1 S. 3 Ziff. 3).

Basierend auf den Angaben der Arbeitgeberin (letzter Lohn im Jahr 2008 von Fr. 224'101.--, Urk. 7/7 Ziff. 2.12) ergibt sich unter Aufrechnung der Nominallohnentwicklung bis zum Jahr 2010 von 2.77 % (von Indexstand 2092 auf Indexstand 2150, die Volkswirtschaft 6-2012 S. 95 Tabelle B 10.3, Männer) indes ein leicht tieferes Valideneinkommen von Fr. 230'309.--.

3.2. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die seit 2008 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wörtlich 41.6 Stunden (Die Volkswirtschaft 04-2012 S. 94 Tabelle B9.2; BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 f. E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch das aufgrund des Durchschnittswertes der Anforderungsniveaus 1-3 in der Kredit- und Versicherungsbranche unter Berücksichtigung des zumutbaren 65

%-Pensums und der Nominallohnentwicklung ermittelte Invalideneinkommen von Fr. 81'693.-- im Jahr 2010 blieb unbestritten (vgl. Urk. 1 S. 5 Ziff. 5).

Der Durchschnitt der Lohnniveaus 1+2 (Fr. 12'285.--) sowie 3 (Fr. 7'809.--, LSE 2008 TA1 Ziff. 67) ergibt einen Wert von Fr. 10'047.-- und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit von 41.3 Stunden pro Woche (Die Volkswirtschaft 6-2012 S. 94 Tabelle B 9.2, K) sowie der Nominallohnentwicklung von 2.77 % einen solchen von Fr. 127'930.--. Da der Beschwerdeführer im Umfang von 65 % leistungsfähig ist, ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 83'155.--.

3.3.3

3.3.1 Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsetzbar sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 E. 5.2).

3.3.2 Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde geltend, es sei ihm ein Abzug von 15 % zu gewähren, weil seine 65%ige Arbeitsfähigkeit bei voller Stundenpräsenz eine schlechte Auslastung des Arbeitsplatzes zur Folge habe, was eine wesentliche Benachteiligung im Vergleich zu gesunden Arbeitnehmern bedeute. Des Weiteren ständen in seiner Branche überwiegend sitzende Tätigkeiten im Vordergrund. Somit bestehe auch in körperlicher Hinsicht eine klar eingeschränkte Stellenauswahl, was sich ebenfalls lohnmassig negativ auswirke. Aufgrund dieser ausgewiesenen Nachteile im Vergleich zu gesunden Arbeitnehmern sei zwingend ein Abzug auf dem anhand der Durchschnittslöhne gemäss LSE ermittelten hypothetischen Einkommen vorzunehmen, so wie dies im Vorbescheid getan worden sei. Ein Abzug von 15 % sei angemessen (Urk. 1 S. 5 f. Ziff. 6-7).

3.3.3 Der Abzug vom Tabellenlohn soll im konkreten Fall anzunehmenden lohnmindernden Umständen Rechnung tragen. Ob solche Umstände gegeben sind und

inwieweit sie sich lohnmindernd auswirken, prüft die Rechtsanwendung im Rahmen der Beweiswürdigung.

Beim Beschwerdeführer fällt vorweg seine bloss noch teilzeitliche Leistungsfähigkeit ins Gewicht, welche bei Männern zuweilen zu einem verminderten Lohnniveau führen kann (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_664/2007 vom 14. April 2008 E. 8.3). Das Bundesgericht lehnt es in seiner Praxis jedoch ab, bei vollzeitlich arbeitsfähigen Versicherten mit verminderter Leistungsfähigkeit einen Tabellenlohnabzug zu gewähren (Urteil I 69/07 vom 2. November 2007 E. 5.1, zuletzt bestätigt mit Urteil 8C_585/2011 vom 5. April 2012 E. 3.3). Damit fällt ein Tabellenlohnabzug aufgrund der eingeschränkten Leistungsfähigkeit im Vollzeitpensum ausser Betracht. In dem vom Beschwerdeführer zitierten (Urk. 1 S. 5 Ziff. 6) Urteil 9C_728/2009 vom 21. September 2010 E. 4.3.2 deutete das Bundesgericht lediglich die Möglichkeit einer entsprechenden Anpassung der Rechtsprechung an, liess die Frage jedoch offen. Dass der Beschwerdeführer wegen seiner bloss 65%igen Leistungsfähigkeit effektiv mit einem geringeren Lohn rechnen müsste, ist jedenfalls nicht erstellt. Denn die Mehrkosten reduzieren sich für einen Arbeitgeber im Wesentlichen auf die Kosten des Arbeitsplatzes des Beschwerdeführers im Rahmen der 35 % fehlenden Auslastung. Dass ein Arbeitgeber dies - in Bezug auf den im Büro tätigen Beschwerdeführer - derart kalkuliert und in die Lohnverhandlungen einfließen lässt, ist nicht überwiegend wahrscheinlich.

Ins Gewicht fällt in diesem Zusammenhang sodann, dass dem Beschwerdeführer als hochqualifiziertem Arbeitnehmer aufgrund des Umstandes, dass er auf eine wechselbelastende Tätigkeit angewiesen ist, eher keine höchsten Kaderpositionen mehr angeboten werden dürften. Aus diesem Grund wurde auch nicht auf die ärztliche Attestierung einer 50%igen Arbeitsfähigkeit ab Juli 2010 im angestammten Beruf (Urk. 7/30 S. 18 Ziff. 8.1) abgestellt, was (mittels Prozentvergleichs) zu einem Invaliditätsgrad von 50 % und damit einem Anspruch auf lediglich eine halbe Rente ab Oktober 2010 geführt hätte. Aus demselben Grund wurde zur Berechnung des Invalideneinkommens auf die Niveaus 1-3 abgestellt. Seine Leistungsfähigkeit liegt aber nach wie vor im höchsten Bereich. Denn in der Branche des Beschwerdeführers steht primär seine geistige Leistung - bei der keine Einschränkungen bestehen - im Vordergrund und nicht seine körperliche. In diesem Sinne stellt der Beschwerdeführer für einen potentiellen Arbeitgeber eine hochkarätige Fachkraft dar, die Leistungen im Niveau 1-2 erbringt, der aber ein geringerer Lohn zu zahlen ist.

Der vom Beschwerdeführer weiter thematisierte Umstand, dass in seiner Branche vorwiegend sitzende Tätigkeiten im Vordergrund ständen (Urk. 1 S. 6 Ziff. 7), ist wohl zutreffend, doch rechtfertigt dies keinen Abzug vom Tabellenlohn: Einerseits dürfte es dem Beschwerdeführer (im Sinne der Schadenminderungspflicht) möglich sein, mit einem Stehpult für die notwendige Wechselhaltung zu sorgen. Andererseits ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer ja gerade im Intellekt seine Stärken hat und in diesem Bereich ganz andere Möglichkeiten zur Wechselhaltung bestehen als beispielsweise bei Fabrikarbeitern oder Büroangestellten mit reinen (Computer-) Erfassungsaufgaben.

Mit dem Abstellen auf die Lohnniveaus 1-3 wurde dem verminderten Leistungsniveau nach dem Gesagten ausreichend Rechnung getragen, weshalb sich kein Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit besteht beim Beschwerdeführer ab Juli 2010 bei einem Valideneinkommen von Fr. 230'309.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 83'155.-- ein Invaliditätsgrad von 63.9 %, bei welchem Ergebnis ihm ab Oktober 2010 nurmehr eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung zusteht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Da es im vorliegenden Fall um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Daniel Christe

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.